



## Regelplan B I / 3

Zweistreifige Fahrbahn mit geringer Einengung

(analog bei Richtungsfahrbahnen oder Einbahnstraßen)

### Längsabspernung zur Fahrbahn

- durch doppelseitige Leitbaken
- bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen \*\*\*): einseitige Leitbaken

Abstand max. 9 m  
Abspernschrankengitter am fahrbahnseitigen Baufeldrand

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

### Querabspernung

- durch Abspernschrankengitter mit mindestens 2 doppelseitigen gelben Warnleuchten und
- doppelseitige Leitbake mit doppelseitiger gelber Warnleuchte
- bei Richtungsfahrbahnen oder Einbahnstraßen \*\*\*): einseitige Leitbake mit einseitiger gelber Warnleuchte

### Längsabspernung zum Gehweg

durch Abspernschrankengitter Warnleuchten gemäß RSA Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2

2) [ ] Abspernschrankengitter am Gehweg gegenüber anstatt zwischen Arbeitsbereich und Fahrbahn

[ ] erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet

3) [ ] geringe Verkehrsstärke: 30 – 50 m

[ ] Richtungsfahrbahn oder Einbahnstraße \*\*\*): 70 – 100 m

\*\* ) fahrbahnseitige Warnleuchten entfallen bei Richtungsfahrbahnen und Einbahnstraßen \*\*\*)

\*\*\* ) sofern nicht für bestimmte Fahrzeugarten freigegeben

Stand: 05.2021 inkl. Korrektur 04.2022



**Zeppelin Rental GmbH**  
Baustellen- und Verkehrssicherung Berlin  
Wohlrabadamm 26, 13629 Berlin  
Tel. 030 55500333 / Fax 030 55500400  
bvs.berlin@zeppelin.com

© Copyright by Zeppelin Rental GmbH  
Vervielfältigung und Weitergabe nur mit deren Zustimmung